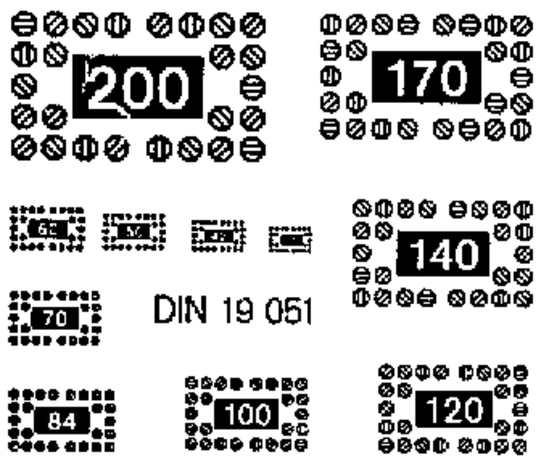

SATZUNG

DER GEWERKSCHAFT

NAHRUNG

GENUSS

GASTSTÄTTEN

A 97 - 01379

DGB Bundesvorstand Archiv Exemplar

Werte Kollegin, werter Kollege!

Die Satzung ist das autonome Recht unserer Gewerkschaft. In ihr sind Deine Rechte niedergelegt. Sie enthält aber auch Deine Pflichten. Die Wahrnehmung der Rechte setzt die Erfüllung der Pflichten voraus. Zu ihnen gehört die Beitragspflicht. Nach der Höhe des geleisteten Beitrages erhältst Du Unterstützung, wenn Du gezwungen bist, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Deshalb - ohne Pflichten keine Rechte, und übe immer gewerkschaftliche Solidarität!

SATZUNG

der Gewerkschaft

NAHRUNG - GENUSS - GASTSTÄTTEN

für das Gebiet

der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin.

Beschlossen auf dem Gewerkschaftstag

vom 14. bis 18. September 1954 in Hamburg

A 97 - 01379

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

I. Name, Sitz und Bereich der Gewerkschaft

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen:

Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten.

Sie erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin, hat ihren Verwaltungssitz in Hamburg und ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 2

Der Organisationsbereich umfaßt alle Beschäftigten in den mit der Herstellung, Ver- und Bearbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln in Frage kommenden Betrieben, deren Auslieferungsläger und Verkaufsstellen, des Hotel-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbe sowie die Hausangestellten und somit folgende Wirtschaftszweige:

1. Getränkewirtschaft:

Brauereien, Bierniederlagen, Mälzereien, Weinkellereien, Schaumweinkellereien, Mostereien, Brennereien, Monopolbetriebe, Mineralwasserbetriebe, Limonadenherstellung, Likörfabriken, Hefeindustrie, Backaromen und Essenzen sowie Fruchtsaftpressereien, Roheisfabriken, Wein- und Spirituosen-Im- und -Exportläger in den Freihäfen.

2. Getreidewirtschaft:

Mühlen aller Art, Nudel- und Teigwarenfabriken, Futtermittelindustrie, Kaffeeröstereien, Malzkaffee- und Kaffee-Ersatz-Betriebe, Nährmittel- und Abpackbetriebe, Stärkeindustrie, Backwarenindustrie, Backmittelindustrie, Bäckereien, Konditoreien, Im- und Exportbetriebe im Freihafen, soweit sie Mühlen- und Teigwarenprodukte, Gewürze, Kaffee und Tee verarbeiten und verpacken.

3. Fleisch- und Fischwirtschaft:

Fleischwarenindustrie, Fleischereien mit allen Nebenbetrieben, Haut- und Darmbetriebe, Geflügelschlachtereien und Verarbeitungsbetriebe, Schlacht- und Viehhöfe, Kühlhäuser und Gefrierfleischhallen, Viehhandlungen.

Fischwirtschaft mit allen Nebenbetrieben, Fischmehlfabriken, muschelverarbeitende Betriebe, Eiweißfabriken, Essig- und Senfbetriebe, Salzereien, Fisch-Im- und -Exportläger in den Freihäfen.

4. Milch- und Fettwirtschaft:

Alle Milch, Milch- und Molkenprodukte ver- und bearbeitende Betriebe, einschließlich der Fertigungslagerungsbetriebe, Margarinefabriken, Ölmühlen, Fettschmelzen sowie alle Betriebe der Speiseölraffination und Speisefettherstellung.

5. Zuckerwirtschaft:

Zuckerfabriken, Im- und Exportläger in den Freihäfen.

6. Süßwarenwirtschaft:

Keks- und Zwiebackerzeugung, Rübensaft-, Sirup- und Kunsthonigbetriebe sowie alle Betriebe, die Kakao-,

Schokoladen- und Zuckererzeugnisse, und Betriebe, die Speiseeis herstellen.

7. Obst- und Gemüsewirtschaft:

Alle Betriebe der Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven, Marmeladen, Fruchtsirup, Obstkraut, Gurkenkonserven, Sauerkraut, Dörrgemüse und Dörrobst, Kartoffeltrocknereien, Tiefkühlung von Lebensmitteln aller Art.

8. Tabakwirtschaft:

Tabakherstellung, Herstellung von Zigarren und Zigaretten, Herstellung von Rauch-, Kau- und Schnupftabak, einschließlich industrieller Tabakvergärungsbetriebe und Rohtabakläger.

9. Hotels und Gaststätten:

Hotels, Gaststätten, Cafés, Konditoreien mit Getränkeausschank, Eisdielen, Erfrischungsräume, Beherbergungs- und Küchenbetriebe jeder Art, ferner die internationalen und deutschen Schlaf- und Speisewagengesellschaften sowie Sanatorien und Ferienheime, Schulen und Ferienheime des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der ihm angeschlossenen Gewerkschaften.

10. Genossenschaften der Nahrungs- und Genußmittelindustrie:

Alle Genossenschaftsbetriebe (Konsumgenossenschaften usw.), soweit sie die Produktion, den Vertrieb oder den Verkauf für Nahrungs- und Genußmittel als Aufgabe haben.

11 Hauswirtschaft:

Alle in der Hauswirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer.

II. Zweck und Aufgaben der Gewerkschaft

§ 3

Der Zweck der Organisation ist die Förderung der beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen, rassischen und religiösen Tendenzen.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller in den Nahrungs- und Genußmittelbetrieben, im Gaststättengewerbe und in der Hauswirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer zu gemeinsamem Handeln.
2. Einwirkung auf die Gesetzgebung und gleichberechtigte Mitbestimmung in den sozial- und wirtschaftspolitischen Organen von Staat und Wirtschaft.
3. Einführung der 40-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich.
4. Mitwirkung bei der Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes und der wirtschaftlichen Mitbestimmung, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
5. Demokratisierung von Staat und Wirtschaft.
6. Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen.
7. Rechtsschutz in allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und der Sozialversicherung.
8. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung des Fachnachwuchses, Förderung der Jugendpflege und Solidarität nach den jeweiligen Richtlinien für die Jugendarbeit der Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten.
9. Eintreten für die Gleichberechtigung der Frau und Jugendlichen in wirtschafts-, lohn- und sozialpolitischer Hinsicht.
10. Gewerkschaftliche Schulung und Bildung der Mitglieder, besonders der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten, der Betriebsräte und Vertrauensleute.
11. Finanzielle Unterstützung der Mitglieder in besonderen Fällen.
12. Aufklärung und Informationen mittels unserer Gewerkschaftszeitung „Einigkeit" und anderer Schriften.
13. Engste Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und den internationalen Organisationen.
14. Eintreten für die Gewährleistung der Menschenrechte und Erhaltung des Weltfriedens.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jeder Arbeitnehmer werden, der in einem der im § 2 aufgeführten Wirtschaftszweige beschäftigt ist. Voraussetzung hierzu ist die Anerkennung der Satzung sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Leistung eines Eintrittsgeldes von 1 DM für Männer, 0,50 DM für Frauen. Lehrlinge sind vom Eintrittsgeld befreit. Sie gilt als erworben, wenn innerhalb der nächsten vier Wochen keine Zurückweisung durch den Ortsverwaltungsvorstand erfolgt.

Über alle Aufnahmen entscheidet der Ortsverwaltungsvorstand.

Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheides beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden.

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis, der Eigentum der Gewerkschaft bleibt.

Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 DM ein neuer Ausweis ausgestellt, falls das Mitglied nicht länger als 13 Wochen (3 Monate) unverschuldet mit den Beiträgen im Rückstand ist; anderenfalls kann auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes das Mitglied neu aufgenommen werden.

Die Anrechnung der bis zur Auflösung der Gewerkschaften im Jahre 1933 ununterbrochen bestandenen Mitgliedschaft kann unter Beibringung entsprechender Nachweise bis zum 31. Dezember 1954 beantragt werden. Voraussetzung ist Wiedereintritt bis spätestens 1. Januar 1948.

Mitgliedern, die nachweislich unverschuldet bis zum Wiedereintritt in eine Gewerkschaft erwerblos waren, kann die Mitgliedschaft bis 1933 angerechnet werden, wenn sie bis spätestens 31. Dezember 1954 beantragt worden ist. Die Beitragsnachentrichtung ab 1. Januar 1948 ist Voraussetzung.

Bei späteren Eintritten entfällt die Anrechnung einer Mitgliedschaft vor 1933. Ausgenommen von dieser Regelung sind Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft. Diesen wird die bis 1933 in einer Gewerkschaft zurückgelegte Mitgliedschaft angerechnet, wenn sie spätestens sechs Monate nach dem Tage ihrer Rückkehr die Mitgliedschaft wieder erwerben. Von dieser Frist kann der Vorstand auf Antrag abgehen, wenn sie ohne eigenes Verschulden versäumt wurde.

Die Zeit von 1933 bis 1945 wird als Mitgliedszeit angerechnet, wenn der Eintritt in eine Gewerkschaft vor dem 1. Januar 1933 erfolgte und die Wiederaufnahme der Mitgliedschaft spätestens am 1. Januar 1948 vollzogen war.

Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nur an dem Tage vorgenommen werden, an dem sich die Bewerber melden. Rückwirkende Mitgliedschaft kann höchstens ab Ersten des Monats erfolgen, in dem die Bewerber ihre Mitgliedschaft beantragen.

§ 5

Übertritte

Mitglieder anderer Gewerkschaften, die in zu unserem Organisationsbereich gehörenden Betrieben arbeiten, können ohne Zahlung von Beitrittsgeld unter Anrechnung ihrer Mitgliedsdauer in jenen Gewerkschaften zu unserer Organisation übertreten.

§ 6

Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer zuständigen Ortsverwaltung abzumelden und im neuen Wohnort anzumelden. Die Ab- und Anmeldung muß im Mitgliedsausweis vermerkt sein. Die Anmeldung am neuen Wohnort darf nur erfolgen, wenn die Abmeldung eingetragen ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt durch Tod, Streichung, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen. Eine Rückzahlung der Beiträge oder eines Teils derselben wird nicht vorgenommen.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als 13 Wochen (3 Monate) im Rückstand sind, Stundung nicht erhalten haben oder sich weigern, Sonderbeiträge zu entrichten, können als Mitglieder gestrichen werden.

Eine Nachzahlung von rückständigen Beiträgen oder Sonderbeiträgen ist nur bis zur Höchstdauer von einem Jahr gestattet. Über die Nachzahlung entscheidet der Ortsvorstand. Die früheren Rechte leben erst nach einer Karenzzeit von 3 Monaten und bei Nachleistung der satzungsgemäßen Beiträge auf.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsverwaltungsvorstand erfolgen.

Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

§ 8

Ausschluß und Feststellungsverfahren

Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Hauptvorstandes erfolgen, wenn es

   a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen;

   b) den Weisungen der Gewerkschaftsinstanzen, soweit diese in der Satzung begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;

   c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt oder bei der Erwerbung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und unbeschadet der Vorschrift des Abs. 4 ein Antrag eines Ortsverwaltungsvorstandes (Abs. 2) oder eines Schiedsgerichts (Abs. 3) vorliegt.

2. Die Stellung eines Antrages auf Ausschluß beim Hauptvorstand durch den Vorstand der Ortsverwaltung, der das auszuschließende Mitglied angehört, ist nur zulässig, nachdem dieser einen entsprechenden Mehrheitsbeschluß gefaßt hat. Vor der Beschlußfassung in der Sitzung des Vorstandes der Ortsverwaltung, zu der die Mitglieder des Ortsverwaltungsvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen worden sein müssen, muß dem Auszuschließenden in dieser Sitzung des Ortverwaltungsvorstandes Gelegenheit zur persönlichen Äußerung gegeben worden sein. Dazu ist der Auszuschließende mit eingeschriebenem Brief mindestens drei Tage vor dieser Sitzung des Ortsverwaltungsvorstandes unter Angabe des Grundes und unter Beifügung einer Ausfertigung dieser Satzung zu laden.

   Über diese Sitzung des Vorstandes der Ortsverwaltung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle anwesenden Mitglieder des Ortsverwaltungsvorstandes unterschreiben müssen.

   Von dieser Niederschrift erhält auch der Auszuschließende eine Abschrift. Diese Niederschrift ist dann zusammen mit dem etwa beschlossenen Ausschlußantrag unverzüglich an den Hauptvorstand zu übersenden, der über den Ausschlußantrag entscheidet.

3. Wird die Einleitung eines Ausschlußverfahrens gegen ein Mitglied von dem Mitglied einer Ortsverwaltung begehrt, der das auszuschließende Mitglied nicht angehört (z. B. benachbarte Ortsverwaltung), so ist zur Stellung eines Ausschlußantrages beim Hauptvorstand nur ein Schiedsgericht befugt, nachdem es einen entsprechenden Mehrheitsbeschluß gefaßt hat.

   Dieses Schiedsgericht ist zu bilden aus zwei Vorstandsmitgliedern derjenigen Ortsverwaltung, der das auszuschließende Mitglied angehört, und zwei Vorstands-

mitgliedern derjenigen Ortsverwaltung, aus deren Mitgliedschaft die Einleitung eines Ausschlußverfahrens begehrt wird.

Die Vorstandsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluß ihres jeweiligen Ortsverwaltungsvorstandes in das Schiedsgericht delegiert. Den Vorsitz im Schiedsgericht führt der Bezirksleiter.

Handelt es sich bei den beteiligten Ortsverwaltungen um solche, die nicht im Bereich eines Bezirks gelegen sind, so führt den Vorsitz im Schiedsgericht der gemeinsame Landesleiter.

Handelt es sich bei den beteiligten Ortsverwaltungen um solche, die nicht im Bereich eines Landesleiters gelegen sind, so führt den Vorsitz im Schiedsgericht ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Dieses wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluß in das Schiedsgericht delegiert.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt den Termin der Sitzung zur gemeinsamen Beschlußfassung über die Stellung eines Ausschlußantrages beim Hauptvorstand, die am Sitze der Ortsverwaltung des Auszuschließenden stattfinden muß.

Vor der Beschlußfassung über den Ausschlußantrag, zu der die Mitglieder des Schiedsgerichts schriftlich geladen worden sein müssen, muß dem Auszuschließenden in dieser Sitzung Gelegenheit zur persönlichen Äußerung gegeben worden sein. Dazu ist der Auszuschließende schriftlich mit eingeschriebenem Brief mindestens drei Tage vor dieser Schiedsgerichtssitzung unter Angabe des Grundes und unter Beifügung einer Ausfertigung dieser Satzung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu laden.

Über diese Sitzung des Schiedsgerichts ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle Mitglieder des Schiedsgerichts unterschreiben müssen. Von dieser Niederschrift

erhält der Auszuschließende eine Abschrift durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Diese Niederschrift ist dann zusammen mit dem etwa beschlossenen Ausschlußantrag unverzüglich an den Hauptvorstand zu übersenden, der über den Ausschlußantrag entscheidet.

4. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann Mitglieder, die die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, durch Streik- oder Sperrbruch schädigen, nach Stellungnahme des Ortsvorstandes und des zuständigen Landesleiters auch ohne Antrag ausschließen.

   Der geschäftsführende Hauptvorstand kann außerdem, sofern es die Gewerkschaftsinteressen erfordern, auch ohne Antrag und Stellungnahme der Organe Ausschlüsse vollziehen.

5. In leichteren Fällen kann vom geschäftsführenden Hauptvorstand an Stelle des Ausschlusses eine Mißbilligung, eine scharfe Rüge oder eine Verwarnung erteilt werden. Diese muß schriftlich erfolgen und protokollarisch festgehalten werden.

6. Die Beschwerdeinstanzen wegen erfolgten Ausschlusses sind der Hauptausschuß, in letzter Instanz der Gewerkschaftsbeirat.

7. Das Ausschlußverfahren beginnt mit dem Eingang des Ausschlußbegehrens bei dem Vorstand der Ortsverwaltung, der das auszuschließende Mitglied angehört.

   Anträge gemäß Abs. 5 fallen auch unter die vorstehende Vorschrift. Solange das Ausschlußverfahren schwebt, ruhen alle Mitgliedspflichten und -rechte.

Feststellungsverfahren

1. An Stelle eines Ausschlußverfahrens kann ein Feststellungsverfahren eingeleitet werden.

Dieses Feststellungsverfahren wird mit dem Ziele betrieben, die Feststellung über ein ausschlußwürdiges Verhalten eines Mitgliedes zu treffen.

Das Feststellungsverfahren unterscheidet sich von dem Ausschlußverfahren nur dadurch, daß ein Ruhen der Mitgliedschaftspflichten und -rechte nicht sofort, sondern erst später nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eintritt.

2. Das Feststellungsverfahren wird ebenso wie das Ausschlußverfahren durchgeführt. Die Vorschriften des § 8 finden entsprechende Anwendung. Ergibt das Verfahren, daß ein ausschlußwürdiges Verhalten des Mitgliedes vorliegt, so ist ein entsprechender Ausschlußantrag ebenso wie im ordentlichen Ausschlußverfahren an den Hauptvorstand zu richten. Das Ruhen der Mitgliedspflichten und -rechte tritt erst mit dem Zeitpunkt ein, da der Hauptvorstand dem Ausschlußantrag stattgibt.

3. Darüber, ob an Stelle eines Ausschlußverfahrens ein Feststellungsverfahren stattfinden kann, entscheidet der Hauptausschuß nach Anhörung der beteiligten Ortsverwaltungen und des geschäftsführenden Hauptvorstandes endgültig.

   Die Entscheidung des Hauptausschusses ergeht auf Antrag des auszuschließenden Mitgliedes oder aber der beteiligten Ortsverwaltungen oder des geschäftsführenden Hauptvorstandes. Solange der Hauptausschuß nicht über die Zulässigkeit des Feststellungsverfahrens entschieden hat, gilt das Verfahren als ordentliches Ausschlußverfahren.

   Der Hauptausschuß hat die Entscheidung unverzüglich herbeizuführen.

§ 9

Wiederaufnahme

Ausgeschlossene müssen einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Über den Wiederaufnahmeantrag

entscheidet der Hauptvorstand nach Stellungnahme der Ortsverwaltung, in der der Antragsteller zur Zeit seines Ausschlusses Mitglied war.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Organisationsangelegenheiten, unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen und rassischen Tendenzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Gewerkschaft zu werben und die Organisationsgrundsätze zu vertreten. Es hat nach den satzungsgemäßen Anordnungen der Organe zu handeln.

§ 11

Beiträge

Die Beiträge sind nach dem Einkommen gestaffelt und unterscheiden sich in

a) Vollbeiträge,
b) Anerkennungsbeiträge.

Der Vollbeitrag beträgt wöchentlich einen Tarif-Stundenlohn oder $^{1}/_{200}$ des Tarif-Monatsgehalts. Bei Kurzarbeit ist der Beitrag anteilsgemäß zu entrichten.

Vollbeiträge sind alle Beiträge ab 0,50 DM wöchentlich und ab 2,— DM monatlich. Bei wöchentlicher Lohnabrechnung dürfen keine Monatsbeitragsmarken geklebt werden.

Für Rentner ohne Arbeitseinkommen, Erwerbslose und Lehrlinge beträgt der Anerkennungsbeitrag wöchentlich 0,20 DM, ebenfalls für Kranke während der Karenzzeit und nach der Aussteuerung. Während des Krankenunterstützungsbezuges ist der Beitrag in Höhe des zuletzt gezahlten Vollbeitrages zu entrichten.

Unterstützungsansprüche erwachsen nur aus der Leistung von Vollbeiträgen.

Außer der Anerkennungsbeitragsmarke stehen folgende Markenwerte zur Verfügung:

Bei wöchentlicher Lohnabrechnung:

0,50 DM	1,40 DM
0,60 DM	1,50 DM
0,70 DM	1,60 DM
0,80 DM	1,70 DM
0,90 DM	1,80 DM
1,— DM	2,— DM
1,10 DM	2,30 DM
1,20 DM	2,40 DM
1,30 DM	2,50 DM

Bei monatlicher Gehaltszahlung:

2,— DM	6,— DM
2,40 DM	6,40 DM
2,80 DM	7,— DM
3,20 DM	8,— DM
3,60 DM	9,— DM
4,— DM	10,— DM
4,60 DM	12,— DM
5,20 DM	13,— DM
5,60 DM	15,— DM

Da sich alle Unterstützungen nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten, steht jedem Mitglied das Recht zu, seine Beitragspflicht in einer höheren als der für ihn vorgesehenen Beitragsklasse zu erfüllen.

Der Beitrag ist Bringeschuld.

Als Quittung für einen geleisteten Beitrag hat nur eine im Mitgliedsausweis eingeklebte und dann entwertete Beitragsmarke Gültigkeit. Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachgezahlt werden.

In außerordentlichen Fällen kann vom Hauptvorstand die Erhebung von Extrabeiträgen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer Fachschule oder einer anderen Bildungs- oder Lehranstalt, wenn während dieser Zeit kein Einkommen bezogen wird. Das Mitglied ist verpflichtet, Beginn und Ende des Kurses dem Ortsverwaltungsvorstand zu melden.

Bei Inhaftierung und Strafverbüßung ruht die Mitgliedschaft, es sei denn, daß diese durch Eintreten für die Interessen und Ziele der Gewerkschaft verursacht wurde.

Mitglieder, die durch besondere Notfälle in Beitragsrückstand geraten sind, können innerhalb acht Wochen Stundung beantragen. Diese Stundung wird nur in dringenden Fällen bis zur Höchstdauer von acht Wochen gewährt.

IV. Unterstützungen

§ 12

Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeiten gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern:

I. Streikunterstützung
II. Gemaßregeltenunterstützung
III. Krankenunterstützung
IV. Alters- und Invalidenunterstützung
V. Sterbegeld
VI. Unterstützungen in besonderen Notfällen
VII. Rechtsschutz (siehe § 13)

Alle diese Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung. Ein klagbarer Anspruch besteht nicht. Das Nähere für diese Unterstützungen wird durch Ausführungsrichtlinien des Hauptvorstandes geregelt.

I. Streikunterstützung

1. Unter Berücksichtigung des § 14 der Satzung wird bei Arbeitskämpfen Streikunterstützung gezahlt. Sie beträgt: nach 13 Wochen Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung das 25fache und nach 52 Wochen Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung das 35fache des Wochenbeitrages je Woche.
2. Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der Durchschnitt der zuletzt entrichteten 13 Wochenvollbeiträge bzw. 3 Monatsvollbeiträge zugrunde zu legen.
3. Für die nicht am Streik beteiligten Ehegatten und Kinder ohne Einkommen wird ein Zuschuß zur Streikunterstützung von 0,50 DM nach 13wöchiger Mitgliedschaft und von 1 DM nach 52 Wochen Mitgliedschaft je Werktag gezahlt.
4. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren nur an ein unterhaltspflichtiges Mitglied ausgezahlt.
5. Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem ersten Tag des Streiks oder der Aussperrung. Die Auszahlung erfolgt, wenn die Vor- und Kontrollarbeiten der Ortsverwaltung abgeschlossen sind. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung je Tag = 1/6 der wöchentlichen Unterstützung errechnet.

II. Gemaßregeltenunterstützung

Bei Maßregelungen gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung, jedoch soll die Gemaßregeltenunterstützung mit anderen Unterstützungen 90 Prozent des bisherigen Bruttoeinkommens nicht übersteigen.

Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Fall der geschäftsführende Hauptvorstand. Sie soll nur bis zu 26 Wochen gezahlt werden. Anträge auf Gewährung von Gemaßregeltenunterstützung sind vom Ortsvorstand über den Bezirksleiter beim geschäftsführenden Hauptvorstand einzureichen. Jedem Antrag muß der Mitgliedsausweis des Gemaßregelten beigefügt werden.

Die Gemaßregeltenunterstützung muß voll oder zum Teil zurückgezahlt werden, wenn mit Unterstützung der Gewerkschaft das Mitglied zu seinem Recht gekommen ist und keinen finanziellen Nachteil hat.

III. Krankenunterstützung

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit sowie Arbeitsunfähigkeit durch Schwangerschaft kann den betreffenden Mitgliedern, mit Ausnahme von Rentnern, die Invalidenunterstützung von der Gewerkschaft erhalten, Unterstützung unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Es müssen mindestens für 1 Jahr Vollbeiträge entrichtet sein (52 Wochen- oder 12 Monatsbeiträge).
2. Sind im Laufe des letzten Jahres Vollbeiträge in verschiedener Höhe entrichtet worden, so wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.
3. Die Höhe der Krankenunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt:

Wochenbeitrag	Unterstützungssatz täglich	Unterstützungssatz wöchentlich
0,50 DM	0,50 DM	3,— DM
0,60 DM	0,60 DM	3,60 DM
0,70 DM	0,70 DM	4,20 DM
0,80 DM	0,80 DM	4,80 DM

Wochenbeitrag	Unterstützungssatz täglich	wöchentlich
0,90 DM	0,90 DM	5,40 DM
1,— DM	1,— DM	6,— DM
1,10 DM	1,10 DM	6,60 DM
1,20 DM	1,20 DM	7,20 DM
1,30 DM	1,30 DM	7,80 DM
1,40 DM	1,40 DM	8,40 DM
1,50 DM	1,50 DM	9,— DM
1,60 DM	1,60 DM	9,60 DM
1,70 DM	1,70 DM	10,20 DM
1,80 DM	1,80 DM	10,80 DM
2,— DM	2,— DM	12,— DM
2,30 DM	2,30 DM	13,80 DM
2,40 DM	2,40 DM	14,40 DM
2,50 DM	2,50 DM	15,— DM

Monatsbeitrag	Unterstützungssatz täglich	wöchentlich
2,— DM	0,50 DM	3,— DM
2,40 DM	0,60 DM	3,60 DM
2,80 DM	0,70 DM	4,20 DM
3,20 DM	0,80 DM	4,80 DM
3,60 DM	0,90 DM	5,40 DM
4,— DM	1,— DM	6,— DM
4,60 DM	1,10 DM	6,60 DM
5,20 DM	1,30 DM	7,80 DM
5,60 DM	1,40 DM	8,40 DM
6,— DM	1,50 DM	9,— DM
6,40 DM	1,60 DM	9,60 DM
7,— DM	1,70 DM	10,20 DM
8,— DM	2,— DM	12,— DM
9,— DM	2,20 DM	13,20 DM
10,— DM	2,30 DM	13,80 DM
12,— DM	2,80 DM	16,80 DM
13,— DM	3,— DM	18,— DM
15,— DM	3,50 DM	21,— DM

4. Die Dauer der Krankenunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:

   6 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 1 bis 3 Jahren,

   8 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 3 bis 6 Jahren,

   10 Wochen nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.

   Die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft vor 1933 wird angerechnet, wenn der Wiedereintritt zu einer Gewerkschaft gemäß § 4 erfolgt ist.

   Die Krankenunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

5. Die Wartezeit für die Krankenunterstützung beträgt 14 Tage.

   Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als sechs Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom Tage der neuen Antragstellung ab ohne Wartezeit erfolgen.

6. Der Antrag auf Krankenunterstützung soll in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse bei der Ortsverwaltung gestellt werden, bei der das Mitglied gemeldet ist.

7. Der Anspruch auf Krankenunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von einem Monat, gerechnet vom letzten Krankheitstage, gestellt wird.

8. Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt wöchentlich unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die bestehende Arbeitsunfähigkeit.

9. Jede Unterstützungsperiode umfaßt 78 Beitragswochen oder 18 Beitragsmonate. Sie beginnt mit dem ersten Unterstützungstag. Von diesem Tag an gerechnet, beginnt die nächste Unterstützungsperiode nach 78 Wochen bzw. 18 Monaten Mitgliedschaft und Vollbeitragsleistung.

IV. Alters- und Invalidenunterstützung

1. a) Mitglieder, die auf Grund eines Rentenbescheides nach den Bestimmungen der RVO § 1253 und nach den Bestimmungen des Angestellten-Versicherungsgesetzes § 26 Invalidenrente oder Ruhegeld erhalten und in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen, können auf Antrag, der von den Ortsvorständen geprüft an die Hauptverwaltung weiterzuleiten ist, Invalidenunterstützung erhalten. Für die Gewährung der Invalidenunterstützung kommen die Sonderbestimmungen des § 397 AVG nicht zur Anwendung. Die Unterstützung wird erstmals fällig ab dem Quartal, in dem der Antrag bei der Hauptverwaltung eingegangen ist.

b) Voraussetzung zum Bezug der Unterstützung ist, daß Vollbeiträge für mindestens 15 Jahre entrichtet worden sind. Vollbeiträge sind bis zum 31. Dezember 1954 alle geleisteten Beiträge ab wöchentlich 0,20 DM bzw. ab monatlich 0,80 DM; ab 1. Januar 1955 alle Wochenbeiträge ab 0,50 DM und alle Monatsbeiträge ab 2,— DM.

c) Betreffend Anrechnung der Mitgliedschaft bis 1933 finden die Bestimmungen des § 4 Anwendung. Das Eintrittsjahr wird voll angerechnet. Für Berlin ist wegen der besonderen Verhältnisse der 1. Januar 1949 Stichtag für die Anrechnung der Mitgliedschaft vor 1933.

d) Ist der satzungsgemäße Beitrag, der pro Woche ein Tarifstundenverdienst bzw. 1/100 des Monatstariffgehaltes beträgt, nicht entrichtet, ist der Unterstützungsantrag entweder abzulehnen oder der niedrigste Unterstützungssatz zu gewähren.

2. Folgende Unterstützungssätze können gewährt werden:

	Vierteljährlich
a) Bei Eintritt vor dem 1. Januar 1900 . .	20,— DM
b) Bei Eintritt vor dem 1. Januar 1915, aber nach dem 31. Dezember 1899	15,— DM
c) Bei Eintritt nach dem 31. Dezember 1914, aber unter Berücksichtigung des Absatzes 1b	10,— DM

(Der Hauptvorstand wird beauftragt, bis spätestens zum nächsten Gewerkschaftstag eine Vorlage zu erarbeiten, bei der die Mitgliedschaftsdauer und die Beitragshöhe Berücksichtigung finden sollen.)

V. Sterbegeld

1. Beim Todesfall eines Mitgliedes kann den sich durch einen amtlichen Nachweis legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen lebten oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, Sterbegeld gewährt werden. Dieses richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten zwölf Monaten (52 Wochen) geleisteten Vollbeiträge während der nach 1945 ausgeübten letzten Beschäftigung. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

Wochenbeitrag	52 Wochen	156 Wochen	260 Wochen
0,50 DM	55,— DM	65,— DM	75,— DM
0,60 DM	60,— DM	70,— DM	80,— DM
0,70 DM	65,— DM	75,— DM	85,— DM

Wochenbeitrag	52 Wochen	156 Wochen	260 Wochen
0,80 DM	70,— DM	80,— DM	90,— DM
0,90 DM	75,— DM	35,— DM	95,— DM
1,— DM	80,— DM	90,— DM	100,— DM
1,10 DM	85,— DM	95,— DM	105,— DM
1,20 DM	90,— DM	100,— DM	110,— DM
1,30 DM	95,— DM	105,— DM	115,— DM
1,40 DM	100,— DM	110,— DM	120,— DM
1,50 DM	100,— DM	110,— DM	120,— DM
1,60 DM	105,— DM	115,— DM	125,— DM
1,70 DM	110,— DM	120,— DM	130,— DM
1,80 DM	110,— DM	120,— DM	130,— DM
2,— DM	120,— DM	130,— DM	140,— DM
2,30 DM	130,— DM	140,— DM	150,— DM
2,40 DM	135,— DM	145,— DM	155,— DM
2,50 DM	140,— DM	150,— DM	160,— DM
Monatsbeitrag			
2,— DM	55,— DM	65,— DM	75,— DM
2,40 DM	60,— DM	70,— DM	80,— DM
2,80 DM	65,— DM	75,— DM	85,— DM
3,20 DM	70,— DM	80,— DM	90,— DM
3,60 DM	75,— DM	85,— DM	95,— DM
4,— DM	80,— DM	90,— DM	100,— DM
4,60 DM	90,— DM	100,— DM	110,— DM
5,20 DM	95,— DM	105,— DM	115,— DM
5,60 DM	100,— DM	110,— DM	120,— DM
6,— DM	100,— DM	110,— DM	120,— DM
6,40 DM	105,— DM	115,— DM	125,— DM
7,— DM	110,— DM	120,— DM	130,— DM
8,— DM	120,— DM	130,— DM	140,— DM
9,— DM	130,— DM	140,— DM	150,— DM
10,— DM	135,— DM	145,— DM	155,— DM
12,— DM	140,— DM	150,— DM	160,— DM
13,— DM	145,— DM	155,— DM	165,— DM
15,— DM	150,— DM	160,— DM	170,— DM

3. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und bei der Wiedererrichtung der Gewerkschaften, spätestens bei Wiedereintritt ins Beschäftigungsverhältnis, auch der Wiedereintritt in die Gewerkschaft erfolgte.

4. Das Sterbegeld ist von den Antragsberechtigten spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde bei der zuständigen Ortsverwaltung zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Ortsverwaltung prüft den Anspruch und zahlt das Sterbegeld aus. Die Ortsverwaltungen verrechnen das ausgezahlte Sterbegeld mit der Hauptkasse unter Beifügung des Antrages und des Auszahlungsvordrucks, der Mitgliedsausweise und der Sterbeurkunde in der jeweils nächsten Vierteljahresabrechnung. Zur Beantragung und Auszahlung sind nur die von der Hauptverwaltung herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

VI. Unterstützung in besonderen Notfällen

Voraussetzung für die Gewährung einer Notfallunterstützung ist, daß der Antragsteller mindestens ein Jahr Gewerkschaftsmitglied ist und 52 Wochenbeiträge oder 12 Monatsbeiträge entrichtet hat und daß es sich tatsächlich um einen besonderen Notfall handelt.

Die Hauptkasse kann mit Notfallunterstützung nur dann belastet werden, wenn einem vorhergehenden Antrag vom geschäftsführenden Hauptvorstand stattgegeben worden ist. Für die Anträge sollen nur die von der Hauptverwaltung herausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts und der Familienverhältnisse des Antragstellers über den betreffenden Ortsverwaltungsvorstand mit dessen Stellungnahme an

die Hauptverwaltung zu richten. Jedem Antrag muß der Mitgliedsausweis des Antragstellers beigefügt werden. Die Höhe der Unterstützung wird von Fall zu Fall beschlossen. Jede bezogene Unterstützung wird ins Mitgliedsbuch eingetragen.

Den Ortsverwaltungen bleibt es vorbehalten, Anträgen auf Notfallunterstützung, die im Einzelfall die Höhe von 50 DM nicht überschreiten dürfen, zu Lasten der Lokalkasse im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten stattzugeben.

§ 13

Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten erteilt ihren Mitgliedern Rechtsauskünfte in allen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Rechtsberatung besteht in mündlicher oder schriftlicher Beratung oder in Auskunft über alle aus einem Arbeitsvertrag, aus Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen entstandenen Rechtsstreitigkeiten. Rechtsberatung wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

2. Nach mindestens 13wöchiger Mitgliedschaft und satzungsmäßiger Beitragsleistung kann Rechtsschutz gewährt werden:

   a) in Streitfällen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis bzw. der Arbeitsversicherungsgesetze ergeben (im Todesfalle des Mitgliedes infolge Unfalles dessen hinterbliebener Familie);

   b) in Streitfällen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben.

3. Über Ausnahmen bei kürzerer als 13wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand. Der Rechtsschutz erstreckt sich nur auf die Vertretungs- und Gerichtskosten der Rechtsschutzempfänger.

4. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft kann Rechtsschutz gewährt werden in allen Streitfällen, die infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Gewerkschaftsrechte sowie bei Streiks und Aussperrungen entstehen.

5. Rechtsschutz wird nicht erteilt:

   a) in Prozessen, in denen nach dem Gutachten der Rechtskundigen der Gewerkschaft das antragstellende Mitglied nicht obsiegen kann;

   b) in Prozessen von Mitgliedern untereinander;

   c) in Prozessen, deren Streitgegenstand vor dem Eintritt des Mitgliedes in die Gewerkschaft entstanden ist;

   d) bei Beleidigungen, Tätlichkeiten usw. eines Mitgliedes gegen irgendeine Person infolge Differenzen, in denen sonst den Mitgliedern nach § 14 Rechtsschutz zusteht;

   e) in Prozessen, die mit dem Arbeitsverhältnis und der Gewerkschaftstätigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

6. Über die Gewährung von Rechtsschutz in Prozessen mit einem Streitwert von weniger als 300 DM vor den Arbeits- oder Sozialgerichten wird vom Bezirksleiter entschieden.

   In allen anderen Prozessen, insbesondere Kündigungsschutzprozessen, Straf-, Beschwerde-, Rechtsbeschwerde-, Berufungs- und Revisionssachen obliegt die Gewährung

dem geschäftsführenden Hauptvorstand, dessen Befugnisse in dieser Hinsicht übertragbar sind.

Die Rechtsschutzgewährung erfolgt jeweils nur für eine Instanz und muß für die nächste gesondert beantragt werden. Über den Prozeßverlauf ist immer der Rechtsschutz gewährenden Stelle Bericht zu erstatten.

7. Hat das Mitglied bei der Beantragung von Rechtsschutz falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen und nimmt deswegen der Prozeß einen für das Mitglied ungünstigen Verlauf, so kann diejenige Stelle, die den Rechtsschutz gewährt, die Rechtsschutzgenehmigung widerrufen. Das Mitglied hat der Gewerkschaft etwa von dieser verauslagte Kosten o. ä. zu erstatten.

8. Die Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten haftet für Schäden, die dem Antragsteller infolge Fahrlässigkeit ihrer Funktionäre und Angestellten entstehen, nicht.

9. Zahlungen, die infolge der Rechtsschutzgewährung zu leisten sind, erfolgen ausschließlich durch den geschäftsführenden Hauptvorstand oder aber nach dessen Richtlinien.

   Besondere Honorarvereinbarungen im Rahmen der Rechtsschutzgewährung kann nur der geschäftsführende Hauptvorstand oder die von ihm damit betraute Stelle treffen.

10. Zahlungen aus Gewerkschaftsmitteln dürfen in Rechtsschutzsachen nur dann erfolgen, wenn eine ordnungsgemäße Rechtsschutzgewährung vorgelegen hat.

11. Bei der Beantragung von Rechtsschutz müssen die zu diesem Zweck vom geschäftsführenden Hauptvorstand

herausgegebenen Formblätter in der von diesem vorgeschriebenen Anzahl benutzt werden.

12. Die Beantragung von Rechtsschutz hat grundsätzlich zu erfolgen, bevor der Prozeß anhängig gemacht oder, wenn dies schon seitens des Mitgliedes geschehen ist, seine Führung von der Gewerkschaft übernommen wird. Nur in dringenden Fällen, insbesondere wenn die Gefahr einer Fristversäumnis besteht, kann der Rechtsschutzantrag im nachhinein gestellt werden. In diesem Falle muß er aber unverzüglich der zuständigen Stelle zugeleitet werden.

V. Arbeitskämpfe

§ 14

Tarifbewegungen, Differenzen und Streiks

1. Tarifverhandlungen werden in der Regel von den Landesleitern und den Sachbearbeitern der Hauptverwaltung durchgeführt. Soweit diese über den Rahmen des Landes hinausgehen, werden sie vom geschäftsführenden Hauptvorstand bzw. von dessen Beauftragten geführt.

2. Lohn- und Tarifbewegungen müssen unverzüglich dem Landesleiter und dem geschäftsführenden Hauptvorstand gemeldet werden. Der geschäftsführende Hauptvorstand ist berechtigt, sich durch einen Vertreter an den Verhandlungen zu beteiligen.

3. Arbeitsniederlegung darf nur auf Antrag des Landesleiters und der Beteiligten mit Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes erfolgen.

4. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann, sofern es die Situation erfordert, in jedem Stadium einer Bewegung die Befragung der beteiligten Gewerkschaftsmitglieder durch Urabstimmung veranlassen.

5. Mitgliedergruppen, die ohne Genehmigung der satzungsgemäß zuständigen Organe die Arbeit niederlegen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

6. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann die Streikgenehmigung ablehnen, wenn das Organisationsverhältnis ungünstig ist.

   Die Streikbewilligung muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben. Die Abstimmung über Streiks muß geheim sein.

7. Bei größeren Aussperrungen und umfangreichen Streiks hat der Hauptvorstand das Recht, eine längere Karenzzeit und eine Herabsetzung der Unterstützungssätze vorzunehmen.

8. Die Aufhebung von Streiks erfolgt durch den geschäftsführenden Hauptvorstand oder dessen Beauftragten nach Verständigung mit der an der Arbeitsniederlegung beteiligten Gruppe. Die Aufhebung kann jedoch auch entgegen der Ansicht dieser Gruppe erfolgen, wenn nach den Umständen die Weiterführung des Streiks zwecklos und für die Gewerkschaft schädigend ist.

9. Die beteiligte Gruppe ist verpflichtet, wöchentlich einen Streikbericht über den Ortsverwaltungsvorstand und über den Landesleiter an den geschäftsführenden Hauptvorstand einzureichen.

VI. Gliederung und Organe der Gewerkschaft

§ 15

Gliederung

Die Gewerkschaft gliedert sich in:

a) Ortsverwaltungen, Ortsverwaltungen mit Zahlstellen,
b) Bezirke,
c) Länder,
d) Hauptverwaltung.

§ 16

Organe

Organe der Gewerkschaft sind:

a) die Ortsverwaltungsvorstände,
b) die Landesvorstände,
c) der Hauptvorstand,
d) die Revisionskommission,
e) der Hauptausschuß,
f) der Gewerkschaftsbeirat,
g) der Gewerkschaftstag.

Die Unabhängigkeit dieser Organe gegenüber Staat, Behörden, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien muß jederzeit gewährleistet sein.

§ 17

Wahlen und Beschlüsse

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen in demokratischer Art und direkt durch die Mitglieder. Soweit das technisch nicht durchführbar ist, geschieht dies durch Vertreter, die

von den Mitgliedern gewählt werden. Auf Antrag werden Wahlen durch geheime Abstimmung durchgeführt. Ist für die betreffende Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt einfache Wahl durch Handaufheben.

In den Ortsverwaltungen wird dafür eine Ortssatzung erstellt, die auf einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. In dieser Ortssatzung muß ein Schlüssel enthalten sein, nach dem neben den in den Betrieben beschäftigten Mitgliedern auch die Einzelmitglieder gebührend berücksichtigt werden.

§ 18

Delegationen und Funktionen

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie mindestens 13 Wochen Mitgliedschaft zurückgelegt und für diese Zeit Vollbeiträge geleistet haben. Wählbar als Delegierte zum Gewerkschaftstag, in den Hauptvorstand, Hauptausschuß, Beirat und Schiedsgericht sind nur Mitglieder, die mindestens 5 Jahre der Gewerkschaft angehören. Für alle übrigen Funktionäre ist mindestens eine einjährige Mitgliedschaft Voraussetzung. Sie dürfen mit ihren satzungsmäßigen Beiträgen nicht im Rückstand sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Zusammensetzung der Gewerkschaftsorgane, des Beirats, der Ortsverwaltungsdelegierten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede Wirtschaftsgruppe unter Berücksichtigung der Frauen, Angestellten und Jugend mindestens einen Vertreter stellt.

Soweit nach dieser Satzung den Vorständen oder Organen Frauen-, Angestellten- oder Jugendvertreter angehören, haben diese Gruppen und Ausschüsse das Vorschlagsrecht.

§ 19

Funktionäre

Ehrenamtliche Funktionäre werden alle 2 Jahre gewählt.

Hauptamtliche Funktionäre werden vom geschäftsführenden Hauptvorstand durch Dienstvertrag mit Einverständnis der zuständigen Mitgliedschaft nach längstens halbjähriger Probezeit angestellt.

Durch Wahl können auch den Dienstvertragsangestellten ehrenamtliche Funktionen innerhalb und außerhalb unserer Organisation übertragen werden.

§ 20

Ortsverwaltungen, Ortsverwaltungen mit Zahlstellen und Ortsverwaltungsvorstände

1. In allen Orten bis zu 50 Mitgliedern kann eine Zahlstelle und in allen Orten mit über 50 Mitgliedern eine Ortsverwaltung gebildet werden.

   Die Errichtung von Zahlstellen bzw. Ortsverwaltungen obliegt den Bezirksleitern im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesvorstand. Jede Ortsverwaltung hat im 1. Quartal jedes Jahres eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.

2. Jede Ortsverwaltung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, Kassierer (soweit der Kassierer nicht hauptamtlich tätig), Schriftführer und Beisitzer. In größeren Ortsverwaltungen kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden, der sich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer zusammensetzt.

3. Der Ortsverwaltungsvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen örtlichen Angelegenheiten nach den Bestim-

mungen dieser Satzung und den Weisungen des Landesleiters sowie des geschäftsführenden Hauptvorstandes.

4. Zur Prüfung der Kasse und deren Abrechnungen werden auf die Dauer von zwei Jahren 3 Revisoren gewählt. Diese gehören nicht zum Ortsvorstand.

5. Zum Zwecke intensiver Agitation und zur Wahrnehmung der beruflichen Belange können Fachgruppen gebildet werden.

6. Die Wahl des Fachgruppenvorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Fachgruppenversammlung. Es sind ein Vorsitzender und Schriftführer sowie je ein Stellvertreter zu wählen.

7. In Ortsverwaltungen, in denen eine größere Anzahl Angestellter, Frauen und Jugendlicher vorhanden ist, ist eine Angestellten-, eine Frauen- und eine Jugendgruppe zu bilden.

   Fachgruppen-, Angestellten-, Frauen- und Jugendgruppenleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Fachgruppen, die Angestellten-, Frauen- und Jugendgruppen sind dem geschäftsführenden Ortsvorstand unterstellt.

8. Der Vorsitzende der Ortsverwaltung, in hauptamtlich besetzten Ortsverwaltungen der Geschäftsführer, hat die Geschäfte nach den Anweisungen des Hauptvorstandes und nach den Bestimmungen der Satzung zu führen. Er hat darüber zu wachen, daß die Mitgliedsbeiträge nur zu dem in der Satzung vorgesehenen Zweck verwendet werden.

9. Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Gelder und deren Verrechnung mit der Hauptkasse verantwortlich.

10. Die besonderen Aufgaben des Ortsverwaltungsvorstandes sind:

    a) stetiges Werben von Mitgliedern,

    b) Einberufung von Mitglieder- und Betriebsrätevorsammlungen,

    c) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.

§ 21

Bezirke

Mehrere Ortsverwaltungen eines Gebietes werden entsprechend den organisatorischen Notwendigkeiten zu Bezirken zusammengefaßt. Ihre gebietliche Abgrenzung erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit den Landesleitern und Ortsverwaltungen.

Den Bezirken stehen Bezirksleiter vor. Sie werden von den Delegierten der Ortsverwaltungen im Bezirk gewählt Jede Ortsverwaltung von 50 bis 500 Mitgliedern entsendet einen Delegierten; für weitere 500 Mitglieder wird ein weiterer Delegierter entsandt.

Die Aufgaben der Bezirksleiter sind:

a) Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsverwaltungen, der Zahlstellen und Überprüfung ihrer Kassenführung;

b) Zusammenarbeit mit den Vorständen der Orts- und Kreisausschüsse des Deutschen Gewerkschaftsbundes;

c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben dieser Satzung.

Die Kosten des Bezirks trägt der Hauptvorstand.

§ 22

Länder

Der Landesleitung (Landesvorstand) obliegt im Benehmen mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand oder dessen Vertreter sowie den Bezirksleitern die Führung der Lohn- und Tarifbewegungen sowie die Überwachung der Geschäftsführung im Land.

Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern. Der jeweilige Landesvorsitzende ist nach Bestätigung durch den Hauptvorstand während seiner Amtszeit auch Landesleiter, der zweite Vorsitzende sein Stellvertreter auch in dieser Funktion.

Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt jeweils durch die Landeskonferenz vor jedem Gewerkschaftstag Seine Amtsdauer läuft somit bis zum nächsten Gewerkschaftstag bzw. der vor dieser stattfindenden Landeskonferenz.

§ 23

Landeskonferenz

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Landeskonferenz statt, die vom Landesvorstand einberufen wird. Weitere Landeskonferenzen für die Wirtschaftsgruppen können nach Bedarf einberufen werden. Zur Ausrichtung in wirtschaftlichen und tarifpolitischen Fragen wird der Landesvorstand berechtigt, alle Gewerkschaftsangestellten zu einer Konferenz zusammenzuholen. Ein Vertreter des geschäftsführenden Hauptvorstandes nimmt an diesen Konferenzen teil.

Auf der Landeskonferenz werden gewählt:

a) der Landesvorstand,

b) die Mitglieder für den Gewerkschaftsbeirat,

c) die ehrenamtlichen Mitglieder für den Hauptvorstand,

d) die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß, die auf das jeweilige Land entfallen,

e) die Delegierten zu den Landesbezirkskonferenzen des DGB,

f) die Delegierten für internationale Kongresse, soweit sie auf die Länder verteilt sind.

Zu b, d, e und f sind jeweils Stellvertreter zu wählen. Ersatzwahlen werden vom Landesvorstand vorgenommen.

§ 24

Die Delegierten der Landeskonferenz werden in den Ortsverwaltungen oder Vertreterversammlungen gewählt.

Ortsverwaltungen bis zu 300 Mitgliedern entsenden 1 Delegierten.

Ortsverwaltungen von 301 bis 1000 Mitgliedern entsenden 2 Delegierte. Für weitere 1000 Mitglieder kann ein weiterer Delegierter entsandt werden.

Die Mitglieder des Landesvorstandes sind, ohne besonders als Delegierte gewählt zu sein, stimmberechtigt.

§ 25

Landesvorstand

Dem Landesvorstand obliegt nach Anweisung des Hauptvorstandes die Vertretung der gewerkschaftlichen Aufgaben in den Ländern.

Neben den im § 22 festgelegten Aufgaben obliegt ihm folgende Tätigkeit:

a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsverwaltungen;

b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb des Landes;

c) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 dieses Statuts, soweit sie von dem geschäftsführenden Hauptvorstand dazu beauftragt werden.

Die Kosten des Landesvorstandes trägt der Hauptvorstand. Der Vorsitzende des Landesvorstandes ist der jeweilige Landesleiter.

§ 26

Hauptvorstand

Der Hauptvorstand wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt.

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, bestehend aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Hauptkassierer,
dem Redakteur
und 2 Sekretären,

b) den 7 Landesleitern mit beschließender Stimme,

c) 16 ehrenamtlichen Mitgliedern aus dem Bundesgebiet, worunter sich ein Jugendsprecher, eine Frau und ein Angestellter befinden müssen.

Die Geschäfte der Gewerkschaft führt der geschäftsführende Hauptvorstand. Er vertritt die Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten nach innen und außen und besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer,

dem Redakteur und zwei Sekretären. Der geschäftsführende Hauptvorstand ist ausführendes Organ, der Gesamtvorstand Beschlußorgan.

Zur Tätigkeit von für die Gewerkschaft verbindlichen Rechtsgeschäften sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden sowie eines weiteren besoldeten Mitgliedes des geschäftsführenden Hauptvorstandes erforderlich.

An den Sitzungen des Hauptvorstandes nehmen ein Vertreter des Hauptausschusses sowie die Sachbearbeiter, soweit der Verhandlungsgegenstand ihr Sachgebiet betrifft, mit beratender Stimme teil.

Dem Hauptvorstand unterliegen u. a.:

a) alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Beirates, des Hauptausschusses und der Revisionskommission ergeben, gewissenhaft zu erfüllen;

b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;

c) den Landes- und Bezirksleitern sowie den Ortsverwaltungen im Rahmen dieses Statuts Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen;

d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten;

e) die Entscheidung über die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten ehren- und hauptamtlichen Funktionäre;

f) die Anordnung von Urabstimmungen bei entscheidenden Veränderungen für die Gewerkschaft;

g) die Einberufung des Gewerkschaftstages.

§ 27

Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Gewerkschaftstag gewählt. Die sechs weiteren Mitglieder sind in der dem Gewerkschaftstag folgenden Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung der Ortsverwaltung des Vorsitzenden zuzuwählen.

   Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen keine Angestellte der Gewerkschaft sein.

   Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Amtsdauer währt bis zum nächsten Gewerkschaftstag. Wiederwahl des Vorsitzenden sowie der Beisitzer ist zulässig.

2. Der Hauptausschuß hat die Amtstätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen, vor allem darauf zu achten, daß das Statut und die sonstigen für den Hauptvorstand bindenden Beschlüsse durchgeführt werden.

   Der Hauptausschuß hat das Recht, Einsicht in alle wichtigen Unterlagen zu nehmen und Berichte von allen Verbandsorganen anzufordern. Die Protokolle von den Sitzungen des Hauptvorstandes und Beirates gehen dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zu. Sie sind vertraulich zu behandeln.

3. Der Hauptausschuß ist berechtigt, Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen und die Berichte der Revisionskommission zu prüfen. Letztere sind dem Hauptausschuß ohne Anforderung zuzustellen.

4. Beschwerden gegen den Hauptvorstand sowie von Hauptvorstand abgewiesene Beschwerden sind an den Vorsitzenden des Hauptausschusses zu richten.

Für Personalangelegenheiten ist der Hauptausschuß nicht zuständig.

Der Hauptausschuß hat Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder zu prüfen und zu entscheiden. Er ist ferner zuständig für alle Beschwerden, die die Tätigkeit und Geschäftsführung des Hauptvorstandes betreffen.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses sind an den Gewerkschaftstag zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 28

Gewerkschaftsbeirat

Zur Beratung des Hauptvorstandes in wichtigen Angelegenheiten und als Legislative zwischen den Gewerkschaftstagen wird ein Beirat gebildet.

Dieser besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, einem Mitglied des Hauptausschusses und 35 Vertretern oder deren Stellvertretern.

Die anteilmäßige Verteilung dieser 35 Vertreter auf die Länder erfolgt durch den Gewerkschaftstag. Ihre Wahl wird durch die Landeskonferenz des betreffenden Landes vorgenommen.

Während der Geschäftsperiode notwendige Ersatzwahlen und unaufschiebbare Satzungsänderungen hat der Beirat vorzunehmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreivierteilmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ist ein Beiratsmitglied verhindert, an Beiratssitzungen teilzunehmen, so ist dessen Stellvertreter zu laden.

Der Beirat und der Hauptausschuß haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedes Mitglied des Hauptvorstandes vom Amt zu suspendieren, wenn das Verhalten oder die Geschäftsführung des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

§ 29

Revisionskommission

Zur Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnungen der Hauptkasse wird eine Revisionskommission, bestehend aus vier Mitgliedern, die nicht hauptamtlich Angestellte oder Mitglieder des Hauptvorstandes sein dürfen, gewählt.

Die Wahl dieser Revisoren erfolgt in der Ortsverwaltung am Sitze der Hauptverwaltung. Die Zeit zwischen zwei Gewerkschaftstagen gilt als Amtsperiode.

Die Richtlinien für die Ortsrevisoren erläßt der Hauptvorstand, für die Revisoren der Hauptkasse der Hauptausschuß.

§ 30

Gewerkschaftstag

Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft und findet alle vier Jahre statt. Er nimmt den Geschäftsbericht entgegen, führt die Wahlen für den Hauptvorstand, Hauptausschußvorsitzenden und Gewerkschaftsbeirat durch und legt in Übereinstimmung mit den

Satzungen und Beschlüssen des Deutschen Gewerkschaftsbundes die Satzung der Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten fest. Die Wahl der Delegierten zu internationalen Kongressen und zu den Kongressen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgt auf dem Gewerkschaftstag. Der Hauptvorstand ist berechtigt, aus dem Kreis der gewählten Delegierten eine Satzungsberatungskommission zu erstellen. Diese besteht aus drei Mitgliedern des geschäftsführenden Hauptvorstandes, zwei ehrenamtlichen Mitgliedern des Hauptvorstandes und sieben ehrenamtlichen Delegierten aus den jeweiligen Ländern, die von den Landesvorständen vorgeschlagen werden. Die Satzungsberatungskommission tagt vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag und hat folgende Aufgaben zu erledigen:

Alle vorliegenden Anträge einer Beratung zu unterziehen und dem Gewerkschaftstag entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Anträge zum Gewerkschaftstag können stellen:

a) die Ortsverwaltungen,

b) die Landesvorstände,

c) der Hauptvorstand,

d) der Hauptausschuß.

§ 31

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn es der Gewerkschaftsbeirat mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

§ 32

Die Delegierten zum Gewerkschaftstag werden in den Orts- oder Vertreterversammlungen gewählt. Für je 1500

Mitglieder wird ein Delegierter entsandt. Jeder Delegierte hat Stimmrecht und vertritt eine Stimme.

Für die Errechnung der Delegiertenzahl sind die gemäß Quartalsabrechnungen des vorletzten halben Jahres des dem Verbandstag vorausgegangenen Kalenderjahres ermittelten Mitgliederzahlen maßgebend.

Die Mitgliederzahlen werden errechnet, indem die Summe der verkauften Wochenbeitragsmarken durch 24 und die Summe der verkauften Monatsbeitragsmarken durch 6 geteilt wird.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes nehmen am Gewerkschaftstag stimmberechtigt teil, die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Mitglieder der Revisionskommission mit beratender Stimme.

VII. Mitgliedschaft beim Deutschen Gewerkschaftsbund

§ 33

Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und hat dessen Satzungen einzuhalten und Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit auf einem Gewerkschaftstag beschlossen wird. Bei Beratung des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

VIII. Auflösung

§ 34

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einem Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Name, Sitz und Bereich der Gewerkschaft	3
II. Zweck und Aufgaben	6
III. Mitgliedschaft	7
IV. Unterstützungen	17
V. Arbeitskämpfe	29
VI. Gliederung und Organe der Gewerkschaft	31
VII. Mitgliedschaft beim Deutschen Gewerkschaftsbund	44
VIII. Auflösung	45